

GROSSER RAT

GR.14.147-1

VORSTOSS

Interpellation René Bodmer, SVP, Arni (Sprecher), und Wolfgang Schibler, SVP, Bettwil, vom 1. Juli 2014 betreffend Anordnung und Submission einer neuen Einheits-Software für alle Aargauer Betreibungsämter durch die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission (SchKK)

Text und Begründung:

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts (SchKK) hat am 14. Mai 2012 beschlossen, dass alle aargauischen Betreibungsämter im Zusammenhang mit der Einführung des eSchKG-Standards Version 2.0 die gleiche Software verwenden müssen und dass dafür nur ein einziger Anbieter zugelassen wird.

Anschliessend hat die SchKK durch das Betreibungsinspektorat eine Submission für die "Neue Aargauische Betreibungs-Software" (NABS) durchgeführt und die Ausschreibung am 21. Dezember 2012 im Amtsblatt publiziert. Im Mai 2013 hat die BK Solution AG, Wolhusen, für ihre Software "eXpert" den Zuschlag erhalten.

Das Submissionsverfahren für NABS wirft Fragen auf. So hielt die SchKK in der Ausschreibung (Pflichtenheft NABS, 19. Dezember 2012) wiederholt fest, dass die Software "WinBeam" der SAGE Schweiz AG, welche damals bei nahezu allen Betreibungsämtern im Kanton Aargau im Einsatz war, am Ende ihrer Lebenszeit angekommen sei. Die Software WinBeam wird jedoch nach wie vor in zahlreichen Betreibungsämtern der ganzen Schweiz erfolgreich eingesetzt und erfüllt die Anforderungen von eSchKG 2.0.

Wir bitten den Regierungsrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Weshalb hat die SchKK im Rahmen der Submission von NABS (Pflichtenheft) ausgeführt, dass die Software WinBeam der SAGE Schweiz AG "End of Life" sei, obwohl dies nicht der Wahrheit entspricht?
2. Wie war es im Submissionsentscheid der SchKK vom Mai 2013 möglich, dass die Software eXpert der BK Solution AG, welche im Juli 2013 erstmals produktiv bei einem Pilot-Amt installiert wurde (Angaben gemäss Webseite www.bk-solution.ch) und somit beim Vergabeentscheid der SchKK noch gar nicht ausgereift und auf dem Markt präsent war, bezüglich Funktionalität und Technik besser bewertet wurde, als Angebote von Mitkonkurrenten, welche sich im Mai 2013 schon seit einiger Zeit erfolgreich auf dem Markt behaupteten?
3. Inwiefern hatte der Umstand, dass der Betreibungsinspektor mit den Inhabern der berücksichtigten Unternehmung (BK Solution AG) persönlich bekannt ist, Einfluss auf den Submissionsentscheid?
4. Wie ist der persönliche Bezug des Betreibungsinspektors zu den Inhabern der BK Solution AG?
5. Wie lassen sich die verschiedenen nebenberuflichen Tätigkeiten (Boesch und Partner Verwaltungen AG, Expofina AG, Sachwalterbüro Boesch AG, Sitrag Verwaltungs AG, Stan Clark AG,

Wohnbaugenossenschaft Weid usw.) des Aargauer Betreibungsinspektors mit seiner vollamtlichen Tätigkeit für den Kanton Aargau erklären und rechtfertigen?

6. Wie wurde das Projekt NABS innerhalb des Obergerichts (SchKK) und des Betreibungsinspektorats organisiert:
 - 6.1. Wer hatte welche Kompetenzen (Festlegen Submissionskriterien, Evaluation, Antragsrechte, Entscheidkompetenz, usw.)?
 - 6.2. Welche Personen und/oder Interessenvertreter hatten in allfälligen (beratenden) Gremien Einsitz und mit welchen Aufgaben (Pflichtenheft)?
 - 6.3. Wer bestimmte die Zusammensetzung dieser Gremien und nach welchen Kriterien erfolgte die Zusammensetzung?
 - 6.4. Wurden externe Fachleute (Informatik, Betreibungsamt, usw.) hinzugezogen? Falls ja: Wer? Falls nein: Weshalb verzichtete die SchKK darauf?
 - 6.5. Welche gesamten Projektkosten resultieren für das Projekt NABS (detailliert aufgezeigt), und wer bewilligte diese Ausgaben?

Mitunterzeichnet von 37 Ratsmitgliedern